

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über den rechtlichen Status der Main-Donau-Wasserstraße

A. Zielsetzung

Der vorliegende Gesetzentwurf soll die zur Zeit im Bau befindliche südliche Teilstrecke des Main-Donau-Kanals zwischen Nürnberg und Kelheim und den ausgebauten Regen in Regensburg zur Bundeswasserstraße erklären. Damit wird dem Bund ermöglicht, die ihm obliegenden Verwaltungsaufgaben mit den öffentlich-rechtlichen Mitteln des Bundeswasserstraßengesetzes zu erfüllen. Zudem schafft der Entwurf eindeutige Zuständigkeitsregelungen.

B. Lösung

Erklärung der Gewässerstrecken zu Bundeswasserstraßen und Ermächtigung zur Aufnahme in das Verzeichnis der dem allgemeinen Verkehr dienenden Bundeswasserstraßen.

C. Alternativen

Keine, da die Verwaltung der Gewässerstrecken derselben Rechtsgrundlage wie alle anderen Bundeswasserstraßen bedarf.

D. Kosten

Der Bund ist bereits durch das Main-Donau-Vertragswerk verpflichtet, Betrieb und Unterhaltung der jeweils fertiggestellten Teilstrecken zu übernehmen und die Kosten hierfür — jährlich rd. 20 Mio. DM — zu tragen. Durch die vorgesehene Gesetzesregelung kommen auf den Bund keine weitergehenden finanziellen Belastungen zu. Die mit den Regelungen be-

wirkte Vereinfachung zahlreicher Verwaltungsverfahren und die Ordnung von Zuständigkeiten führt vielmehr zu geringen Kosteneinsparungen in den Verwaltungen des Bundes, des Landes Bayern und der Anliegergemeinden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (333) — 932 00 — Ma 3/86

Bonn, den 10. Januar 1986

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes über den rechtlichen Status der Main-Donau-Wasserstraße mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 557. Sitzung am 29. November 1985 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über den rechtlichen Status der Main-Donau-Wasserstraße

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Erklärung zur Bundeswasserstraße**

(1) Der Main-Donau-Kanal im Abschnitt zwischen Nürnberg und Kelheim und der ausgebaute Regen werden zu Bundeswasserstraßen erklärt, und zwar:

1. die Kanalstrecke von der Einfahrt in die seitlichen Becken des Hafens Nürnberg bis zur Einmündung in die ausgebaute Altmühl bei Dietfurt;
2. die ausgebaute Altmühl 90 m oberhalb des Wehres Dietfurt bis zur Mündung in die ausgebaute Donau bei Kelheim;
3. der ausgebaute Regen in Regensburg von Regenkilometer 0,435 bis zur Mündung in die Donau (Donau-Nordarm).

(2) Teilstrecken der Wasserstraße, die dem allgemeinen Verkehr dienen sollen, werden vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsminister des Innern freigegeben.

§ 2**Verordnungsermächtigung**

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, fertiggestellte und freigegebene Teilstrecken des Main-Donau-Kanals abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 2. Februar 1984 (BGBl. I S. 209), im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung zu Bundeswasserstraßen zu erklären.

§ 3**Durchleiten von Wasser**

Über das Durchleiten von Wasser für wasserwirtschaftliche und landeskulturelle Zwecke durch die Wasserstraßen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und die damit zusammenhängenden Fragen werden Bund und Bayern eine gesonderte Vereinbarung treffen.

§ 4**Eigentumsverhältnisse und Fischereirechte**

(1) Das Eigentum an den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Strecken steht dem Bund zu.

(2) Das Fischereirecht an der Kanalstrecke nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 zwischen MDK-kilometer 130,00 (Bau-kilometer) und der Einmündung in die ausgebaute Altmühl und an den ausgebauten Strecken nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 steht dem Freistaat Bayern als selbständiges Recht zu. Fischereirechte Dritter bleiben unberührt.

(3) Ein Wertausgleich findet nicht statt.

(4) Das Grundbuch wird auf Grund eines gemeinsamen Ersuchens des Bundes und Bayerns berichtigt. Der Übergang des Eigentums und der anderen Rechte ist von Abgaben und Kosten befreit.

§ 5**Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes**

In der Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes wird nach der laufenden Nummer 22 folgendes eingefügt:

in der Spalte „Lfd. Nr.“ die Nummer „22 a“;

in der Spalte „Bezeichnung der Wasserstraße“ die Angabe „Main-Donau-Kanal“;

in der Spalte „Endpunkte der Wasserstraße“ die Bezeichnungen „Main“ und „Einfahrt in die seitlichen Becken des Hafens Nürnberg“.

§ 6**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Die Main-Donau-Wasserstraße ist im nördlichen Teil vom Main bei Bamberg bis Nürnberg fertiggestellt und wurde durch Gesetz vom 29. November 1967 (BGBl. II S. 2521) zu einer dem allgemeinen Verkehr dienenden Bundeswasserstraße erklärt. Eine entsprechende Regelung für die in Bau befindliche südliche Teilstrecke zwischen Nürnberg und der Donau bei Kelheim bringt der vorliegende Gesetzentwurf. Er wird ferner ein Teilstück des Regen in Regensburg, das beim Donauausbau in Anspruch genommen wurde, zur Bundeswasserstraße erklären. Darüber hinaus soll der Entwurf den unmittelbaren Übergang des Eigentums an den in die Wasserstraße einbezogenen ausgebauten Gewässerstrecken bewirken.

Über die hierfür erforderlichen Regelungen ist, dem Erfordernis von § 2 des Bundeswasserstraßengesetzes entsprechend, in einem zwischen dem Bund und dem Freistaat Bayern am 25. Mai/29. August 1985 abgeschlossenen Staatsvertrag Einigkeit erzielt worden.

Wesentliches Anliegen des Gesetzentwurfs ist es, die Erfüllung der dem Bund obliegenden Aufgaben mit den öffentlich-rechtlichen Mitteln des Bundeswasserstraßengesetzes zu ermöglichen und damit wirksamer zu gestalten und zu vereinfachen. Zugleich ergibt sich eine eindeutige Kompetenzregelung im Verhältnis zum Freistaat Bayern sowie zu Anliegern und Nutzern der Bundeswasserstraße, wodurch unnötige Zuständigkeitsauseinandersetzungen vermieden werden.

Der Bund wird durch das Gesetz nicht mit weitergehenden Kosten belastet. Kostenfolgen für den Bundeshaushalt ergeben sich aus dem Main-Donau-Vertragswerk, das den Bund verpflichtet, Betrieb und Unterhaltung der jeweils fertiggestellten Teilstrecken zu übernehmen und die Kosten hierfür — jährlich rd. 20 Mio. DM — zu tragen (Nummer 9 des Main-Donau-Staatsvertrags vom 13. Juni 1921; Nr. 13 des Konzessionsvertrags vom 30. Dezember 1921). Diese Verpflichtung wird durch die ergangenen Planfeststellungsbeschlüsse bestätigt. Die Kosten sind in der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

Die mit den Regelungen des Entwurfs bewirkte Vereinfachung der Verfahren und Ordnung von Zuständigkeiten führt zu geringen Kosteneinsparungen in den Verwaltungen des Bundes, des Landes Bayern und der Anliegergemeinden.

Wegen der genannten vertraglichen Bindungen hat der Entwurf keine Auswirkungen auf das Preisniveau.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1 (Erklärung zur Bundeswasserstraße)**

Absatz 1 führt die Strecken auf, welche die Eigenschaft einer Bundeswasserstraße erhalten sollen. Absatz 2 sieht ein Einvernehmen zwischen Bund und Land über die Freigabe fertiggestellter Teilstrecken zum allgemeinen Verkehr vor.

Zu § 2 (Verordnungsermächtigung)

Um zu vermeiden, daß für jede Teilstrecke ein besonderes Gesetz ergeht, ist eine Verordnungsermächtigung vorgesehen. Abweichend von der allgemeinen Regelung im Bundeswasserstraßengesetz erfaßt die Ermächtigung auch Strecken von überörtlicher Bedeutung.

Zu § 3 (Durchleiten von Wasser)

Die Vorschrift berücksichtigt wasserwirtschaftliche und landeskulturelle Maßnahmen Bayerns, für die die Bundeswasserstraße eine wichtige Voraussetzung ist. Rechtsgrundlage für das Zusammenwirken von Bund und Land ist Artikel 89 Abs. 3 GG.

Zu § 4 (Eigentumsverhältnisse und Fischereirechte)

Das Eigentum an den Gewässerstrecken soll ohne rechtsgeschäftliche Übertragung kraft Gesetzes auf den Bund übergehen. Soweit für die Baumaßnahmen Grundeigentum Privater in Anspruch genommen werden mußte — besonders für den Bau von Strecken ohne Einbeziehung vorhandener Gewässer —, ist es bereits als Eigentum des Bundes erworben worden.

Fischereirechte stehen dem Bund nur an den Gewässerstrecken zu, die neu geschaffen wurden (§ 2 des Gesetzes über den Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 29. Juli 1921, RGBl. S. 961, i. V. mit § 1 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen vom 21. Mai 1951, BGBl. I S. 352). Wo vorhandene Gewässerstrecken in die Wasserstraße einbezogen wurden, steht das Fischereirecht dem Land Bayern zu. Absatz 2 berücksichtigt diese Rechtslage.

Das Absehen von einem Wertausgleich entspricht der vertraglichen Regelung zwischen dem Bund und dem Freistaat Bayern (Nummer I des Bauvertrags vom 1./18. Dezember 1922).

Zu § 5 (Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes)

Das Gesetz vom 29. November 1967 (BGBl. II S. 2521) hatte bereits vor dem Inkrafttreten des Bundeswasserstraßengesetzes den nördlichen Teil des Main-Donau-Kanals zwischen Bamberg und Nürnberg zur Bundeswasserstraße erklärt. § 5 bewirkt die bislang fehlende Aufnahme dieser Strecke in das Verzeichnis der Bundeswasserstraßen (Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes). Die Regelung ist erforderlich, weil in Ausführung des vorliegenden Gesetzes die anschließenden Teilstrecken der Südstrecke des Main-Donau-Kanals gleichfalls in das Verzeichnis

der Bundeswasserstraßen aufgenommen werden sollen (vgl. § 2).

Zu § 6 (Berlin-Klausel)

Das Gesetz soll auch im Land Berlin Anwendung finden; es enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 GG.

Stellungnahme des Bundesrates

§ 6

In § 6 ist folgender Satz anzufügen:

„Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

Begründung

Notwendige Ergänzung als Folge der Verordnungsermächtigung in § 2.

